



Rechtssichere Website

Wie präsentiere ich mich sicher im web ?

Rechtsanwalt Jochen-P. Kunze, Flensburg

Veranstalter:

WTSH/EC-Kompetenzzentrum Schleswig-Holstein

IHK zu Lübeck

BRINK & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

Rechtsanwalt Jochen-P. Kunze
Europahaus
Rathausstrasse 1
24937 Flensburg

Tel.: 0461-14 14 10
Fax: 0461-14 14 124
Web: www.brink-partner.com
E-mail: kunze@brink-online.com

Rechtsanwalt Jochen-P. Kunze

studierte 1991–1996 an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel Rechts-wissenschaften und war dort an einem gesellschafts- und arbeitsrechtlich ausgerichteten Lehrstuhl (Prof. Dr. Kreutz) als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig.



Nach einer Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung in Kiel und der Übernahme eines Lehrauftrags an der Verwaltungsfachhochschule des Landes Schleswig-Holstein in Kiel-Altenholz absolvierte Herr Kunze den Vorbereitungsdienst zum Richteramt in Lübeck und Kiel mit einer Schwerpunktsetzung im Wirtschafts- und Steuerrecht. Zeitgleich absolvierte er den Fachlehrgang Steuerrecht nach der Fachanwaltsordnung. Seit 1999 ist Herr Kunze in Flensburg als Rechtsanwalt tätig. Er berät und vertritt überwiegend Unternehmen aus der norddeutschen IT- und Medienbranche in strategischen Fragen und rechtlichen Konfliktfällen. Das Spektrum seiner Tätigkeit reicht dabei von branchenspezifischer Vertragsgestaltung, gesellschafts- und unternehmensrechtlicher Beratung über Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes/ Marken- und Wettbewerbsrecht bis zur steuer – und arbeitsrechtlichen Verfahrensvertretung.

Eckpunkte

- Rechtsanwendung
- Haftungsrahmen gewerblicher Internetnutzung
- Grundsätze des zulässigen Hyperlinkings
- Informationspflichten/ Anbieterkennzeichnung
- Domain- und Kennzeichenrecht
- Wettbewerbsrecht im Netz
- Urheberrechtlicher Schutz geistigen Eigentums
- Anforderungen des Datenschutzes

Internationalität des “World wide webs”

bedeutet:

Internationales Straf- und Deliktsrecht:

“Tatortprinzip”, § 3 StGB - “Tatort” ist sowohl Ort der Handlung wie der Erfolgsort (§ 9 StGB)...

bedeutet:

Internationales Vertragsrecht:

Beurteilung von Haftungsfragen, Vertragsrecht etc. nach deutschem oder ausländischem Recht?

Deutsches Recht, Ausländisches Recht

§§ 27- 29 a EGBGB

Faustformel:

- **Leistungsnahe** (insb. Sitz des Unternehmens, daß charakt. Leistung erbringt)
- **Vereinbarung** (ausdrückl. oder schlüssig ggf. auch durch Werbung)
- **Im Zweifel hoher Verbraucherschutz**

Gesonderte Prüfung nach §§ 27-29a EGBGB bei der Möglichkeit von Auslandsbezug unumgänglich.

Haftungsregeln im Netz

- Grundsätzliche Anwendung allgemeiner Haftungsregeln (wie „old economy“)

- Besondere Haftungsregelungen:
 - Teledienstegesetz TDG

 - Mediendienste Staatsvertrag MDStV

 - (Rundfunkdienste Staatsvertrag) RFDStV

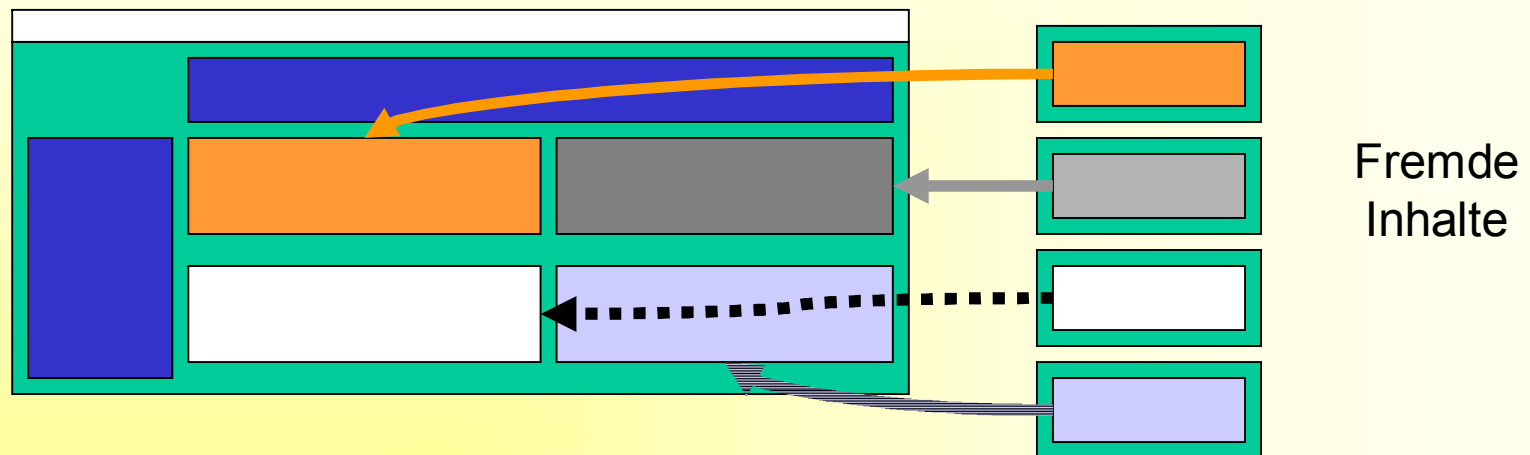
Haftungsgrundsätze

- Bereithalten eigener Inhalte:
 - Allgemeine Haftungsregeln

- Bereithalten fremder Inhalte:
 - Kenntnis-Grundsatz, „zu-eigen gemachte Inhalte“

- Reine Vermittlung des Zugangs zu fremden Inhalten
 - keine Haftung

Objektives Zu-eigen-machen fremder Inhalte



- Maßgeblich ist Sicht des Nutzers
- Risiko: Angebote fremder Waren im Internetshop - Haftung für Verschulden im Bezug auf Produktaufklärung, Markenverletzungen, Irreführung nach § 5 UWG 2004...

Verhinderung des „Objektiven Zu-eigen-machens“

- Konkrete und ernsthafte Distanzierung von fremden Inhalten
- Ggf.: Klare Darstellung, dass lediglich Zugang zu fremden Inhalten vermittelt wird (Vermittlungsseite).
- Vermeidung von Inline- und deep-links aus fremder Quelle
- Klare Ausweisung und Abgrenzung fremder Inhalte

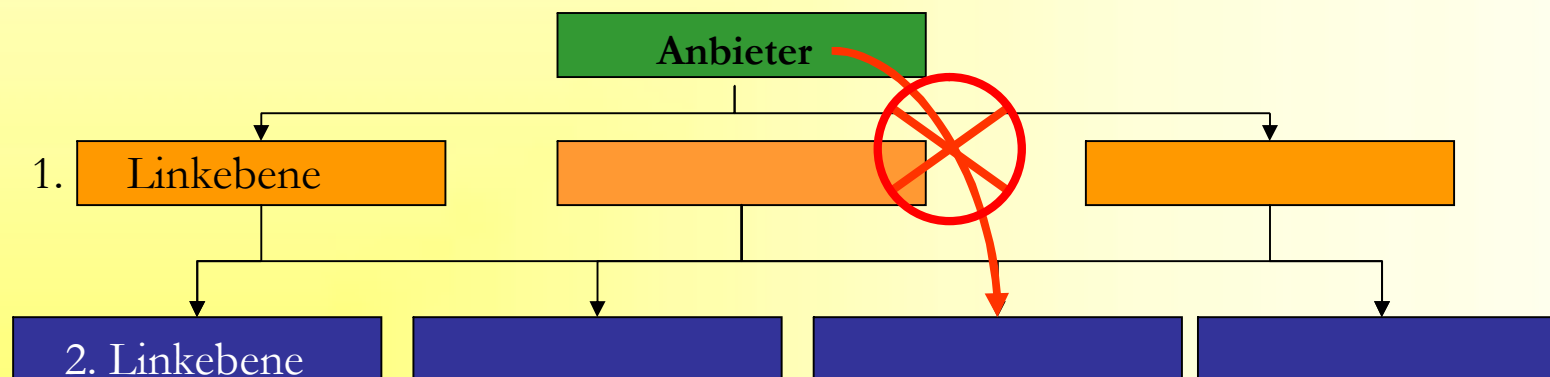
Grundsätze zulässigen Hyperlinkings

Grundsätze zulässigen Hyperlinkings

- Hyperlinks behandeln wie Zitate (nur Bestandteil einer ansonsteneigenen Darstellung; keine Ersparnis eigener Arbeit)
- Keine Nachahmung oder Ausbeutung fremder Inhalte
- Keine Plagiatierung, im Zweifel Deutlichkeit der Verweisung auf fremde Inhalte (Anzeige der URL)
- Vermeidung von Inline-Links/ Deeplinks
- Keine Ausblendung von Urheberrechtsschutzvermerken
- Keine Links auf markenrechtlich geschützte Inhalte, sofern keine Lizenz/ Zustimmung vorliegt
- Keine offene Anlehnung an Qualität/ Leistung von Konkurrenzprodukten um guten Ruf für eigene Zwecke auszunutzen
- keine Irreführung über geschäftliche Verhältnisse

Verantwortlichkeit für Hyperlinks

- Von der Literatur regelmäßig nur für erste Linkebene gesehen.
- Diese wäre bewusst ausgewählt, was man von der zweiten Linkebene nicht sagen könnte.



Informationspflichten/ Anbieterkennzeichnung

Rechtsgrundlagen

- Teledienstegesetz / Mediendienste-StaatsV
- BGB- Fernabsatzregeln
- Informationspflichten-Verordnung
- teilweise UWG 2004 (e-Mail-Marketing- § 7 IV UWG 2004)

Mindestangaben für geschäftsmäßige Angebote

- Namen und Anschrift (§ 6 Nr. 1 TDG),
 - bei Personenvereinigungen und –gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten,
- Angaben zu schnellen elektronischen Kontaktaufnahmemöglichkeiten (§ 6 Nr. 2 TDG).

Erweiterte Angabepflichten

- bei behördlicher Zulassung:
Angaben zur Aufsichtsbehörde (§ 6 Nr. 3 TDG);

- bei Eintragungen in ein Register (z.B.: Handelsregister):
Registergericht und -nummer (§ 6 Nr. 4 TDG).

- Umsatzsteueridentifikationsnummer
wenn vergeben (§ 6 Nr. 6 TDG)

Besondere Informationspflichten für kommerzielle Anbieter § 7 TDG

- Erkennbarkeit der Kommerzialität
- Klare Identifizierbarkeit des Kommunikationspartners
- Transparenz bei Verkaufsförderungsmaßnahmen
- Geschäftsbedingungen für Inanspruchnahme der Verkaufsförderungsmaßnahmen, Preisausschreiben, Gewinnspiele mit Werbecharakter leicht zugänglich, klar und unzweideutig

Mangelhafte Kennzeichnung = Wettbewerbsverstoß ?

§ 1 Alt. 1 UWG 2004: Verbraucher ist zwar Schutzobjekt des Wettbewerbsrechts.

Dennoch ist Verstoß gegen Informationspflichten nur in gesetzlich normierten Einzelfällen als wettbewerbswidrig einzustufen. Wettbewerbsverstoß nur bei **Hinzutreten besonderer wettbewerbsbezogener Umstände**. (Bewußte und planmäßige Verschleierung der Identität)

Im übrigen: Klare Entscheidung des Gesetzgebers, die Verletzung von Impressumpflichten nicht als grundsätzlich wettbewerbswidrig einzustufen.

Bußgeldbewehrung (§ 12 TDG) wie Impressum bei Presseprodukten oder den Angaben
auf Geschäftsbriefen (§ 125a HGB)

Empfehlungen zur Darstellung des Impressums

- Sofortige deutliche Erkennbarkeit auf Indexseite
- Kein Scrollen erforderlich
- Keine externen links zum Impressum
- Klare Bezeichnung „Impressum“
- Statische Seite, keine Darstellungshindernisse
- Optimiert auf verbrauchergängige Konfiguration
- zwanghafte Darstellung bei Fernabsatz/ kommerziellen Angeboten

Domainrecht

Domainrecht

Registrierungsverfahren

- Grundsatz: „First come, first served“
- Domain-Name Dispute Policy (Kollisionsprüfung bei InterNIC)
- Bislang keine Kollisionskontrolle bei DENIC
- „Sunrise-period“ bei neuen TLD´s (z.B. doteu) für Marken- und Firmenrechtsinhaber

Domainrecht

Anspruchsgrundlagen

- Namensrecht
- Firmenrecht
- Markenrecht
- Sonstige Kennzeichenrechte
- Wettbewerbsrecht (insb. auch für generische Begriffe –
mitwohnzentrale.de, drogerie.de ...)

Domainrecht

Verfahren zur Durchsetzung des eigenen Domainrechts

- Sperrvermerk bei Registrierungsorganisation (Dispute) zur Verhinderung eines KK-Mißbrauchs
- Ggf. Einigungsstellenverfahren bei der IHK (Kosten...)
- Eilverfahren/ Hauptverfahren ordentliche Gerichte
- Gerichtsstand „fliegend“
- WIPO-Schiedsverfahren im Einzelfall

Durchsetzbarkeit des Anspruchs

- Verpflichtung zur Verweisung
(„durchrouten“; heute seltener in der Rspr.)
- Unterlassungsanspruch
(Löschung der Registry – Standardlösung für Rspr. in Deutschland)
- Abgrenzungszusatz
(in riskanten Fällen bei aussergerichtlicher Einigung, in Rspr. seit 1998 kaum noch entschieden)
- Übertragungsanspruch
(in deutschen Gerichten regelmäßig nicht anerkannt)

Wettbewerbsrecht

Verletzungstatbestände nach dem UWG 2004

Insbesondere:

- Irreführung, auch durch Auslassen von Informationen
- Verschleierung des Werbecharakters
- Fehlende Transparenz bei Verkaufsförderungsmaßnahmen
- Herabsetzung/ Schädigung von Mitbewerbern/ unzulässige vergleichende Werbung
- Herkunfts- und Merkmaltäuschung
- Rufausbeutung
- Verletzung von qualifizierten Marktverhaltensregeln
- Sonderpreise für unangemessen kurze Frist/ unangemessenen Lagervorrat

Typische Wettbewerbsverletzungen im Netz

- **Nachahmung**

(z.B. Kopie von webdesign, Inline-linking mit Modulen/ Inhalten)

- **Rufausbeutung**

(z.B. Tippfehler-Domain, Domain-Appendix, unlauteres meta-tagging, spam-mail unter gefaketer Absenderkennung, Kundenanfragen über Online-Kontaktformulare, etc.)

- **Behinderung, Marktstörung**

(z.B. mailbombing, Domain-Appendix)

- **Vorsprung durch Rechtsbruch**

Verschaffung eines Wettbewerbsvorsprungs durch bewußten Rechtsbruch gegenüber redlich handelnden Konkurrenten (insb. z.B. Zielgerichteter Verletzung von Informationspflichten, ggf. Vers toß gg. PreisangabeVO)...

Umgang mit Abmahnungen

- Viele Abmahnungen sind fehlerhaft, zu weitgehend oder schlicht unberechtigt.
- Abmahnung wird nicht dadurch unwirksam, daß rechtmäßige Handlungen mit einbezogen werden. Es obliegt dem Störer, insofern eine **eingeschränkte Unterlassungserklärung** abzugeben.
- Forderung der Abgabe einer Unterwerfungserklärung muß erkennbar sein. ..

...

- **Vertragsstrafeversprechen** gilt ab sofort (insb. Haftung für Erfüllungsgehilfen)
- Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach Gefährlichkeit und Bedeutung des Verstoßes; **unangemessene Höhe** der Vertragsstrafe **macht die Abmahnung nicht unwirksam**
- **Fristsetzung** ist grundsätzlich kurz, muß aber den Umständen entsprechend angemessen sein
- Androhung gerichtlichen Maßnahmen bei Fristablauf nicht erforderlich.

Urheberrecht

Schöpfungs-Grundvoraussetzungen

- Persönlichkeit der Schöpfung
entweder eine einzelne Person oder aber eine individualisierbare Personengruppe (§ 8 Urhebergesetz)
- Geistigkeit der Schöpfung
Verkörperung der Gedanken- und Gefühlswerte des Urhebers in dem Werk.
Zufallsprodukte sind ebensowenig schutzfähig, wie eine reine handwerkliche Leistung.

Urheberpersönlichkeitsrechte

- Veröffentlichungsrecht § 12 UrhG
- Recht auf namentliche Nennung § 13 UrhG
- Recht auf Verbotung der Entstellung oder anderen Beeinträchtigung des Werkes § 14 UrhG

Urheberrecht

Verwertungsrechte

- **Vervielfältigungsrecht** (auch Übertragung auf digitale Datenträger, Einscannen, streitig bei Cache und Proxy Server)
- **Verbreitungsrecht**
- **Aufstellungsrecht**
- **Recht der öffentlichen Wiedergabe**

Nutzungsrechtsübertragung

- Grundsätzlich abhängig von konkreter Lizenzformulierung. Sonst:
- Umfang der Nutzungsrechtsübertragung bestimmt sich nach dem von dem **Vertrag verfolgten Zielen** (§ 31 Abs. 5 Urhebergesetz)
- Bei **Arbeits- oder Dienstverhältnissen** kann es zu stillschweigenden Übertragungen von Nutzungsrechten führen.
- Für Computerprogramme in § 69 b Urhebergesetz unmittelbar geregelt, ähnliche Regelungen ordnet § 87 a Abs. 2 Urhebergesetz für Datenbanken an.

Datenschutz im Internet

Problemkomplexe:

- Verbindungsdaten
- Kreditdaten
- Adressdaten (insbesondere Spam)
- Cookies (Consumer-Tracing)

Datenschutz

Sachlicher und persönlicher Schutzbereich

Selbstbestimmungsrecht:

- wer weiß was über mich?
- zu welchen Zwecken dürfen die Daten verarbeitet werden?
- an wen sie weiter gegeben werden?

Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten bedarf grundsätzlich der **Einwilligung** des Betroffenen oder der **Zulassung** durch Gesetz

Systematik des Datenschutzrechtes

- **Verbotsprinzip** (Verarbeitung verboten, es sei denn, es bestehen Erlaubnistatbestände)
- **Erforderlichkeitsprinzip** (soweit ausnahmsweise Erlaubnis zur Verarbeitung vorliegt, muss diese zumindest erforderlich sein)
- **Pflichten des Datenverarbeiters** (besondere Vorgaben, wie Benachrichtigung des Betroffenen, technisch-organisatorische Maßnahmen, Meldung bestimmter Vorkommnisse (Aufnahme oder Löschung aus Datenbestand))

Rechte des Betroffenen

- unverzichtbares Auskunftsrecht
- Berichtigung
- Löschung
- Schadensersatz

Zulässigkeit von spezifischer Datenverarbeitung

- **Bestandsdaten** (Vertragsdaten) dürfen
- **ohne Einwilligung** des Betroffenen
- erhoben, verarbeitet und genutzt werden,
- **soweit** für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit dem Nutzer **erforderlich** (§ 5 Abs. 1 TDSG, 14 Abs. 1 MDStV...)

Einwilligungserfordernis

Soweit Bestandsdaten für Zwecke der

- Beratung
- Werbung
- Marktforschung
- bedarfsgerechten Gestaltung der Tele- bzw. Mediendienste

verarbeitet oder genutzt werden, ist eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich (§ 5 Abs. 2 TDSG, § 14 Abs. 2 MDStV)

Auskunftsrecht des Nutzers § 7 TDGSG

- jederzeit
- hinsichtlich seiner Person oder seinem Pseudonym gespeicherte Daten
- unentgeltlich
- Einsichtsrecht
- auf Verlangen auch elektronisch zu erteilen
- auch hinsichtlich kurzfristiger Speicherung im Sinne von § 33 Abs. 2 Nr. 5 BDSG (§ 7 Satz 3 TDGSG, § 16 Abs. 1 Satz 3 TDGSG)